

Bebauungsplan „Berg – WA Frauenwiese“

Deckblatt Nr. 7

vom 11.08.2009

Markt Metten
Landkreis Deggendorf

Inhaltsverzeichnis:

1. Begründung zur Änderung durch Deckblatt Nr. 7
2. Änderung der Festsetzungen
3. Verfahren

1. Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes:

1.1 Zweck und Ziel der Planung:

Auf Antrag eines Grundstückseigentümers soll ermöglicht werden, dass auf den Gartenflächen Gartenhäuschen und Holzschuppen errichtet werden können.

1.2 Erläuterung der Planung:

Ein Anwohner des Baugebietes Frauenwiese möchte eine Holzlege im Garten auf der Parzelle 7 des Baugebietes „Frauenwiese“ errichten. Der Bebauungsplan sieht in der Festsetzung 3.1.2.2 vor, dass alle Nebenanlagen wie Garagen, Holzlegen, Abstellräume in einem Nebengebäude zusammenzufassen sind.

Der Zuschnitt und die Größe der Grundstücke erlaubt es bei vielen Parzellen im Baugebiet, dass großzügige Gartenflächen angelegt werden können. Der Umfang der eigenen Gartennutzung ist in den vergangenen Jahren nach Ansicht des Marktes Metten wieder vermehrt „in Mode gekommen“. Auch wird aufgrund der Entwicklung der Energiepreise wieder vermehrt auf Holz als Brennstoff zurückgegriffen. Um geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für Gartengeräte und für Brennholz zu ermöglichen, soll der oben genannte Teil der Festsetzung komplett aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Es wird hierdurch erreicht, dass Vorhaben, die aufgrund der Größe nach Art. 57 BayBO verfahrensfrei sind, errichtet werden können.

Aus bausicherheitsrechtlichen Gründen (Brandschutz, Belichtung, Begehbarkeit) ist es zudem erforderlich, dass eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen wird, dass für die nunmehr möglichen verfahrensfreien Vorhaben die Abstandsflächen nach Artikel 6 der Bayerischen Bauordnung einzuhalten sind.

1.3 Umweltbericht:

Die Grundzüge der Planung werden durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt, deshalb ist eine Umweltprüfung nicht notwendig.

1.4 Erschließungskosten:

Zusätzliche Erschließungskosten fallen wegen der geplanten Änderung nicht an.

2. Änderung der Festsetzungen:

In der Festsetzung Nr. 3.1.2.2 wird folgender Satz 2 **komplett gestrichen**:

Alle Nebenanlagen wie Garagen, Holzlegen, Abstellräume sind in einem Nebengebäude unter einheitlichem Dach zusammenzufassen.

In der Festsetzung Nr. 3.1.2.2 wird folgender Satz 2 **eingefügt**:

Für zulässige verfahrensfreie Vorhaben nach Art. 57 BayBO sind die Abstandflächenregelungen des Art. 6 Bayerische Bauordnung einzuhalten.

Im übrigen gelten die Festsetzungen und Planzeichen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.06.2009 sowie die hierzu gefertigten Deckblätter Nr. 1 bis 6.

3. Verfahren

Änderungsbeschluss:

Die Änderung des Bebauungsplanes Berg – WA Frauenwiese durch Deckblatt Nr. 7 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hat der Marktgemeinderat des Marktes Metten in seiner Sitzung am 01.07.2009 beschlossen. Der Beschluss wurde am 14.07.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Billigungsbeschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat den Entwurf des Deckblattes Nr. 7 zum Bebauungsplan Berg – WA Frauenwiese in der Fassung vom 01.07.2009 mit Begründung in der Sitzung am 01.07.2009 gebilligt.

Auslegung:

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 7 zum Bebauungsplan Berg – WA Frauenwiese wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.07.2009 bis 07.08.2009. im Rathaus des Marktes Metten öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 14.07.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Satzungsbeschluss:

Der Markt Metten hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 11.08.2009. das Deckblatt Nr. 7 zum Bebauungsplan Berg – WA Frauenwiese mit Begründung gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Metten, den 14.08.2009



Radlmaier
1. Bürgermeister



Bekanntmachung:

Der Satzungsbeschluss zum Deckblatt Nr. 7 des Bebauungsplanes Berg – WA Frauenwiese mit Begründung wurde am 14.08.2009 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 214 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Metten, den 14.08.2009



Radlmaier
1. Bürgermeister

